[BG] Urteil des Obersten Kassationsgerichtshof zum Recht, das Filmen durch Journalisten im Rahmen des Rechts auf Privatleben abzulehnen

IRIS 2022-1:1/20

Nikola Stoychev
Dimitrov, Petrov & Co., Anwaltskanzlei

In einem aktuellen Urteil hat der Oberste Kassationsgerichtshof (Oberster Gerichtshof) über die Grenzen zwischen der journalistischen Freiheit, Objektivität und Verbreitung von Informationen und dem Recht von Einzelpersonen, nicht ohne Einwilligung gefilmt zu werden, entschieden.

Der Fall entstand aus einem Ersatzanspruch wegen immaterieller/ideeller Schäden, den eine Einzelperson gegen einen der landesweiten Rundfunkveranstalter erhob, der Eigentümer mehrere Fernsehsender, Websites etc. ist.

Grund für die Beschwerde war Videomaterial, das in einem der landesweiten Fernsehsender ausgestrahlt wurde, in welchem der Beschwerdeführer (der in einem laufenden Strafverfahren angeklagt war) trotz der Tatsache gefilmt wurde, dass er seinen ausdrücklichen Widerspruch dagegen zum Ausdruck gebracht hatte. In dem Material nimmt ein Journalist den Beschwerdeführer auf, als er durch den Korridor des Gerichts geht, deutlich erklärt, dass er nicht gefilmt werden möchte, und der Kamera ausweicht.

Laut dem Beschwerdeführer verstieß das Filmen gegen sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens und das Recht auf Privatsphäre (welches unter anderem das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten umfasst), darum beanspruchte er Entschädigung für immaterielle Schäden.

Die Gerichte der ersten und zweiten Instanz wiesen seine Beschwerde zurück. Sie befanden, dass das Filmen des Beschwerdeführers in einem Gerichtsgebäude zu dem Zeitpunkt, als er bei einem Strafverfahren, in dem er angeklagt war, zugegen war, nicht gegen seine Rechte verstieß und keine Schäden für ihn zur Folge hatte.

Der Fall wurde daher an den Obersten Gerichtshof verwiesen, der die Frage zu beantworten hatte, ob das Filmen, Fotografieren, Aufzeichnen oder ähnliche Handlungen, die von einem Journalisten/Reporter gegenüber Personen ausgeführt werden, die ausdrücklich widersprechen, rechtswidriges Verhalten darstellen.

Die Frage wurde im Rahmen des Grundrechts auf Privatsphäre gemäß Artikel 32, Absatz 1 der Verfassung der Republik Bulgarien (der Verfassung) gestellt – darin

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

ist festgelegt, dass die Privatsphäre der Bürger unantastbar ist und jede Person das Recht auf Schutz vor illegalem Eindringen in ihr Privat- und Familienleben und vor Übergriffen auf ihre Ehre, Würde und ihren Ruf haben sollte. Darüber hinaus heißt es in Artikel 32, Absatz 2 der Verfassung, dass niemand ohne sein Wissen oder trotz seines geäußerten Widerspruchs verfolgt, fotografiert, gefilmt, aufgenommen oder Gegenstand irgendeiner anderen ähnlichen Tätigkeit sein darf, außer wenn derartige Maßnahmen gesetzlich zulässig sind.

Deshalb untersuchte der Oberste Gerichtshof die Eigenschaften des Rechts auf Privatsphäre und mögliche Ausnahmeregelungen. Er unterstrich außerdem, dass Medien und Journalisten sich allgemein auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie das Recht berufen könnten, Informationen zu wichtigen Themen und bestimmten Einzelpersonen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten, doch dass diese Rechte nicht absolut seien und nicht gegen die absoluten Rechte anderer verstoßen dürften (wie das Recht auf Privatsphäre). Der Gerichtshof stellte klar, dass sich diese Rechte bis zu den Grenzen erstrecken, bei deren Überschreitung andere verfassungsmäßige Werte beeinträchtigt würden (wie das Recht auf Privatsphäre). Er kam außerdem zu dem Schluss, dass Medien und Journalisten sich auf die genannten Rechte berufen können, sofern sie nicht dazu genutzt werden, andere Rechte zu verletzen.

Im vorliegenden Fall stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass das Aufnehmen/Filmen des Beschwerdeführers aus den nachfolgenden Gründen ein rechtswidriges Verhalten darstellt und gegen sein Recht auf Privatsphäre verstößt:

Die Aufzeichnung des Videos und dessen Ausstrahlung erfolgten vor der Verkündung und dem Inkrafttreten eines Urteils, darum standen sie im Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz der Unschuldsvermutung; die Aufnahme von Videomaterial unter Beteiligung des Beschwerdeführers durch einen Journalisten ist auch an einem öffentlichen Ort wie dem Gerichtsgebäude rechtswidrig, wenn der Widerspruch gegen das Filmen deutlich zum Ausdruck gebracht wird; die Handlungen der Medien überschreiten die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit und das Recht, Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten; es gibt keine spezifischen Rechtsvorschriften, welche eine Ausnahme vom absoluten Recht auf Privatsphäre gestatten. Darum geht die Abwägungsprüfung zugunsten des Beschwerdeführers aus. Der Oberste Gerichtshof untersuchte fast alle einschlägigen Gesetze und kam zu dem Schluss, dass es keine Rechtsgrundlagen gab, die eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen. Die Handlungen der Journalisten können auch auf der Grundlage der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zu der Zeit, als das Verfahren stattfand, ein Beamter war, nicht gerechtfertigt werden.

Aufgrund der oben angeführten Argumente stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass das Recht auf Privatsphäre des Beschwerdeführers verletzt wurde und

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

sprach ihm eine Entschädigung in Höhe von rund EUR 500 zu.

Решение № 13 от 14.09.2021 г. по гр. д. № 4896/2019 г. на Върховен касационен съд, 4-то гр. отделение

http://www.vks.bg/pregled-akt?type=ot-delo&id=9151BA100965C9B3C225875000223405

Beschluss Nr. 13 vom 14.09.2021 zur Zivilsache Nr. 4896/2019 des Obersten Kassationsgerichtshofs, 4. Zivilkammer

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025